

Satzung über den Aufwandsersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen, Wahlvorständen und Wahlhelfern bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, des § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat von Wernigerode am 12.03. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei
Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl,
Kommunalwahlen (Landrat, Oberbürgermeister, Kreistag, Stadtrat, Ortschaftsräte),
Volksentscheiden, Bürgerentscheiden und Anhörungen bei Gebietsänderungen.
- (2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane sowie die weiteren am Wahl- bzw. Abstimmungstag notwendigen Wahlhelfer der Stadt Wernigerode.

§ 2 Aufwandsersatz

- (1) In Anlehnung an die im Gesetz der jeweiligen Wahl festgelegte Höhe des Aufwandsersatzes für jede stattfindende Wahl erhalten:
 - a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen - einen Aufwandsersatz in Höhe des festgelegten Betrages im Gesetz der Wahl.
 - b) am Wahltag eingesetzte Wahlhelfer zur Absicherung der Briefwahl, zur Ausgabe und Abnahme von Wahlunterlagen, zur Aufnahme von Ergebnissen sowie Einsatzfahrer - einen Aufwandsersatz in Höhe des festgelegten Betrages im Gesetz der Wahl. Bei Einsatzzeiten von weniger als 4 Stunden kann der Betrag auf die Hälfte gekürzt werden.
 - c) bei Sitzungen des Wahlausschusses anwesende Mitglieder - einen Aufwandsersatz in Höhe des festgelegten Betrages im Gesetz der Wahl.
- (2) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 €
- (3) Der Aufwand eines ehrenamtlichen Wahlleiters außerhalb der Sitzungen wird für die Dauer der Wahlperiode in Höhe des festgelegten Betrages im Gesetz der Wahl abgegolten.
- (4) Für die Nutzung eines privaten Fahrzeuges zur Abholung und Zurückbringung der Wahlunterlagen erhält jeder Wahlvorstand eine einmalige Pauschale in Höhe von 10,00 €. Bei Entfernungen von mehr als 20 km (Gesamtstrecke) beträgt die Pauschale 15,00 €
- (5) Bei vereinbarter Nutzung eines privaten Mobiltelefons erhält jeder Wahlvorstand eine einmalige Pauschale in Höhe von 10,00 €

§ 3
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wernigerode, den 18.03.2009

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss 019/2009 vom Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 03/2009 vom 28.03.2009 bekannt gemacht.